

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 52 Regelungsgesetz; § 1 der 3. DVO zum Regelungsgesetz

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 157/56

Urteil des BAG vom 23. September 1958

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 157/56

1 Sa 69/55 Hamburg

Verkündet
am 23. September 1958

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und Dr. Wagner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 16. Februar 1956 - 1 Sa 69/55 - und des Arbeitsgerichts Hamburg vom 30. August 1955 - 5 Ca 238/55 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der Kläger zu dem vom § 52 des Regelungsgesetzes erfaßten Personenkreis gehört.

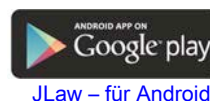
Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 14. September 1925 bis 8. Mai 1945 Angestellter der Thüringischen Staatsbank in Weimar. Im Jahre 1933 errichtete diese zusammen mit ihren beiden Tochtergesellschaften, der Thüringischen Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft und der Thüringischen Landes-Treuhand- und Revisions-AG, eine Ruhegehaltskasse, aus der die Angestellten Ruhegehalt nach Maßgabe von Bestimmungen, die am 1. Januar 1934 in Kraft traten, erhalten sollten. Im Jahre 1941 wurde die Ruhegehaltskasse in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit umgewandelt und die Satzung der Pensionskasse der Thüringischen Staatsbank geschaffen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm ein Versorgungsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gegen die Thüringische Staatsbank zugestanden habe. Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß er zum Personenkreis des § 52 Regelungsgesetz gehört.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, der Kläger falle unter den von § 52 Regelungsgesetz erfaßten Personenkreis, wenn er im Sinne dieser Vorschrift am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gehabt habe. Wann ein solcher Anspruch vorliegt, hat der Gesetzgeber zuerst in § 1 der 3. DVO vom 7. April 1952 (BGBl. I S. 230) und sodann in dem durch das 2. Gesetz zur Änderung des Regelungsgesetzes vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) neu gefaßten § 52 Abs. 2 des Regelungsgesetzes näher bestimmt. Voraussetzung für eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ist danach, daß durch Dienstordnung, Ruhe-lohnordnung, Satzung, Statut oder Vertrag für den Fall der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Arbeitsunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert und durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen eine Anwartschaft auf die Versorgung erworben worden ist.

Nach den am 1. Januar 1934 in Kraft getretenen Bestimmungen der Versorgungskasse standen dem Kläger, der die Voraussetzungen für eine Anwartschaft auf Versorgung erfüllt hatte, bei Erreichen der Altersgrenze oder im Falle einer vorzeitigen Invalidität Versorgungsansprüche zu. Diese Versorgungsansprüche richteten sich gegen eine Versorgungskasse, die bei der Thüringischen Staatsbank als unselbstständiges Sondervermögen eingerichtet war. Hatte also der Kläger rechtlich gesehen einen Versorgungsanspruch unmittelbar gegen seinen Dienstherrn, so verneint das Landesarbeitsgericht dennoch das Vorliegen einer Anwartschaft im Sinne des § 52 Regelungsgesetz und des § 1 der 3. DVO, weil die dem Kläger zustehende Versorgungsberechtigung nicht beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprochen habe. Die in der Satzung der Versorgungskasse vom 1. Januar 1934 vorgesehene Liquidationsmöglichkeit sei mit der gemäß § 1 der 3. DVO erforderlichen lebenslänglichen Altersversorgung nicht zu vereinbaren. Dieser Auffassung des Berufungsgerichts kann jedoch nicht gefolgt werden. Der erkennende Senat hat in seinem zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil vom 23. September 1958 - 3 AZR 69/57 - bereits dargelegt, daß Satzungsbestimmungen über die Liquidation einer Versorgungseinrichtung zu- meist auf gesetzlichen Vorschriften über die Auflösung der für die Versorgungseinrichtung gewählten Rechtsform beruhen und auch mit steuerrechtlichen Bestimmungen über eine Steuerbefreiung oder Ersparnis im Zusammenhang stehen. Die Möglichkeit der Liquidation einer Versorgungseinrichtung ist - wie der Senat in dem erwähnten Urteil weiter dargelegt hat - mit den Fällen zu vergleichen, in denen eine dem Beamtenrecht



entsprechende Versorgung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vom Dienstherrn versprochen worden ist, der Dienstherr jedoch von dieser Einschränkung keinen Gebrauch gemacht hat. Wenn nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift ein solcher Vorbehalt der Annahme einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des Regelungsgesetzes nicht entgegensteht, muß dasselbe auch für eine Liquidationsmöglichkeit einer Versorgungseinrichtung gelten, die regelmäßig an dem Willen des Dienstherrn, die Versorgungseinrichtung ihrer Natur entsprechend als Dauereinrichtung bestehen zu lassen, nichts ändert und daher praktisch kaum eine Bedeutung hat. Eine lebenslängliche Versorgung im Sinne des § 1 der 3. DVO ist daher auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Dienstherr seine Haftung rechtlich zwar auf ein bestimmtes Sondervermögen beschränkt und sich möglicherweise darüberhinaus die jederzeitige Auflösung des Sondervermögens vorbehalten hat, jedoch aus dieser Beschränkung keine Rechte gegenüber seinen versorgungsberechtigten Angestellten hergeleitet hat und auch nicht herleiten wollte. Daß die Thüringische Staatsbank für die finanziellen Mittel, die zur Versorgung ihrer Angestellten erforderlich waren, seit Errichtung der Versorgungskasse stets selbst gesorgt hat, ist im angefochtenen Urteil rechtsirrtumsfrei festgestellt worden. Für die Annahme, daß die Thüringische Staatsbank in Zukunft möglicherweise nicht mehr die Versorgung ihrer Angestellten sichern wollte, fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Auch die spätere Umwandlung der rechtlich unselbständigen Versorgungskasse in einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, hat für die Angestellten der Thüringischen Staatsbank praktisch keine Änderung gebracht. Wie dem angefochtenen Urteil zu entnehmen ist, beruhte die Umwandlung der Versorgungskasse auf steuerrechtlichen Erwägungen; für die Versorgungsberechtigung der Angestellten sollte es bei der alten Handhabung verbleiben. War also dem Kläger zumindest rein tatsächlich eine lebenslängliche Altersversorgung von der Thüringischen Staatsbank zugesichert worden und konnte der Kläger mit der Erfüllung dieser Zusicherung unbedenklich rechnen, so ist die ihm erteilte Zusage als Anwartschaft im Sinne des



§ 1 der 3. DVO zu werten (vgl. dazu das Urteil des erkennenden Senats vom 18. November 1957 - 3 AZR 392/55 -).

Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des Regelungsgesetzes wird entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts beim Kläger auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil auf die von dem Dienstherrn zu gewährende Altersversorgung die Sozialversicherungsrente, soweit sie auf Pflichtversicherungsbeiträgen beruhte, in voller Höhe angerechnet werden sollte und aus einigen Vorschriften der Satzung der Versorgungskasse vom 1. Januar 1934 möglicherweise entnommen werden kann, daß die von der Thüringischen Staatsbank gewährte Rente als Zusatzrente zur Sozialversicherungsrente gedacht sein sollte. Abgesehen davon, daß die Thüringische Staatsbank auch den an sich von ihren Angestellten aufzubringenden Anteil der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung selbst übernommen hatte und damit wirtschaftlich gesehen ebenfalls die Sozialversicherungsrente ihren Angestellten zahlte, widerspricht ein Anrechnung von Renten aus der Sozialversicherung nicht einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des Regelungsgesetzes. Dieses Gesetz sieht nämlich - wie der erkennende Senat in seinem eingangs erwähnten Urteil ebenfalls ausgeführt hat - selbst in der Bestimmung des § 52 Abs. 4 Regelungsgesetz, der die entsprechende Vorschrift des § 4 der 3. DVO abgelöst hat, eine Anrechnung von Sozialrenten auf beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechende Versorgungsbezüge vor, so daß also im Rahmen des Regelungsgesetzes eine Berücksichtigung von Sozialrenten bei den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht entgegensteht. Erfüllt mithin die Versorgungsberechtigung des Klägers die in § 1 der 3. DVO aufgestellten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, so gehört der Kläger, da die übrigen Erfordernisse des § 52 Regelungsgesetz bei ihm unzweifelhaft vorliegen, zu dem von dieser Bestimmung erfaßten Personenkreis. Der Klage war daher unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile stattzugeben.

gez. Dr. König

Dr. Simons

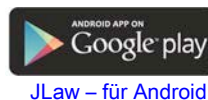
Schilgen

Dr. Schneider

Dr. Wagner



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)